

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage Federführend: Finanzen	Vorlage-Nr: VO-35-FI-2014-082 Status: öffentlich Datum: 30.01.2014 Verfasser: Sabine Voigt		
Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.02.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die elfte Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten entsprechend der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kinderförderung vom 29.01.2003.

Die 11. Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die zehnte Änderungssatzung vom 09.02.2011 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

11. Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

11. Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Gemeinde Neverin

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs.2 und 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S.1019) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesbetreuung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V vom 29.01.2003 GS Meck.-Vorp. GL Nr. 226-1-9)

beschließt die Gemeinde Neverin am 12.02.2013 die elfte Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 24.04.1996.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 2 (1) und (2) der Gebührensatzung vom 24.04.1996 wird mit folgendem Wortlaut geändert.

§ 2 Wortlaut der Änderung

Gebühren für die Kindertagesförderung in Einrichtungen sowie für die Förderung der Tagespflege

1. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt:

Ganztagesbetreuung:

–Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)

bis zu 3 Jahren	273,95 €
-----------------	----------

ab 3 Jahren	131,77 €
-------------	----------

Hort-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich) (in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe)	71,77 €
--	---------

Teilzeitbetreuung:

–Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)

bis zu 3 Jahren	179,52 €
-----------------	----------

ab 3 Jahren	94,21 €
-------------	---------

Hort-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich) (in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe)	58,21 €
--	---------

Halbtagsbetreuung:

–Kinder bis zum Schuleintritt (bis 4 h täglich)

bis zu 3 Jahren	132,30 €
-----------------	----------

ab 3 Jahre	75,43 €
------------	---------

Auch in Zeiten von Schulferien gelten die vorher genannten Regelungen. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindereinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Für die stundenweise Betreuung (bis zu 10 Stunden monatlich) ist je Stunde ein Betrag von 5,00 € zu entrichten.

2. Die monatliche Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege beträgt:

Ganztagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10h täglich)	
Bis zu 6 Jahren	176,16 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	105,70 €

Teilzeitbetreuung:

- Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	105,70 €
- Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	63,42 €

Halbtagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	70,47 €
--	---------

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des § 2 (1) und (2) tritt rückwirkend zum 01.02.2014 in Kraft.

Die 10. Änderung der Gebührensatzung tritt am 31.01.2014 außer Kraft.

beschlossen am : 12.02.2014

angezeigt :

ausgefertigt am :

veröffentlicht am :

Frosch
Bürgermeister